

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten** für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende **Fachfrau/Fachmann öffentlicher Verkehr** ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen a) Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen
3	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als - 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre - 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren - 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre - 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren
4	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen: b) Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfallrisiko (Kleinbrände; Einsatz von Feuerlöschern) e) Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, wie Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen Tätigkeiten, welche unter „Unter Spannung stehender Leitungen“ ausgeführt werden müssen
7	In Berührung kommen mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien (Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien): a) Arbeiten mit an Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Altmaterial, wie Papier und Karton, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
8	Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren: a) Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.
10	Arbeiten in einem ungesicherten Arbeitsumfeld: d) Arbeiten in Überfall- oder gewaltgefährdeten Bereichen
12	Arbeiten mit erhöhtem Berufsunfallrisiko durch das Überhören von Signalen: a) Arbeiten im Gleisfeld mit Zugverkehr / Arbeiten im Strassenverkehr / Arbeiten im Umfeld Gleis - Strasse

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n)	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden	
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig
3.6. Fahrzeuge im Not- und Störfall sichern	Umgang mit Strom bei Unfällen und Störungen an Fahrzeugen (Elektrisieren und Stromschlag)	4e	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich und die Fahrgäste Wissen, wo selber handeln und wo nicht Zuständige Stellen, Fachdienste informieren Erdungen nur durch ausgebildete Fachdienste	2.-3. Lj	üK 4b – 3. Lj	1. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit Betriebsspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben	bis üK 4 und VeA iB	nach üK 4 und NeA iB	
	Bewegen im Gleisfeld (Über- und Angefahren werden von Fahrzeugen)	12a	Sichern und Kennzeichnen des Fahrzeuges Absicherung Arbeitsumfeld Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich und Strassenraum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warnausrüstung	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj	1. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit Instruktion „Betreten von Bahnanlagen“ Betriebsspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben 10 Tipps gegen Sturzunfälle Suva-BS STOP Risk Zehn Sicherheitsregeln für die Eisenbahnbranche, Regel 9 Suva 84071	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
3.2. Feststellen von Abweichungen und Defekten am Fahrzeug	Umgang mit Batterien oder batteriebetriebenen Fahrzeugen Umgang mit strombetriebenen Trolleybusse Umgang mit Schaltkästen, Verschaltungen	4e	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich und die Fahrgäste Wissen, wo selber handeln und wo nicht Zuständige Stellen, Fachdienste informieren Erdungen nur durch ausgebildete Fachdienste	2. -3. Lj		2. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit - FDV 300.9: Störungen Betriebsspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
	Bewegen im Gleisbereich (Gleisfeld Bahnen oder Weichenanlage städtischer Nahverkehr)	12a	Sichern und Kennzeichnen des Fahrzeuges Absicherung Arbeitsumfeld Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich und Strassenraum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warnaus-	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj	1. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

			rüstung				- FDV 300.2: Signale Instruktion „Betreten von Bahnanlagen“ Betriebsspezifische Regle- mente, Checklisten und Vor- gaben 10 Tipps gegen Sturzunfälle Suva-BS STOP Risk Zehn Sicherheitsregeln für die Eisenbahnbranche, Regel 9 Suva 84071			
	Umgang mit Bränden (innen und aussen), Bedienen von Löschgeräten (Feuerlöscher)	4b	Erkennen der Gefahr und Meldepflicht Umgang mit Feuerlöscher	2. Lj	üK 2 – 1. Lj		Schulung und Instruktion im Umgang mit Feuerlöscher	bis üK 2 und VeA iB		nach üK 2 und NeA iB
	Umgang mit / Verunreinigungen im Fahr- zeug (nur Meldepflicht) Umgang mit Beschädigungen am Fahrzeug (Glasscherben) Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen (spitzige Gegenstände, Scherben, Spritzen, Abfall etc. die in Fahr- zeugen herumliegen (WC))	7a	Erkennen von gefährlichen Gegenständen, Gefahrgut, gefährlichen Stoffen und Verunreinigungen (z.B. Flusssäure, Spritzen, Scherben) An zuständige Stellen melden Kennzeichnen, Absperren Handschuhe gegen Schnitt- und Stichverletzungen Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warnaus- rüstung	1.-3. Lj	üK 1 – 1. Lj		Schulungen und Instruktionen Betriebsspezifische Regle- mente, Checklisten und Vor- gaben	bis üK1 und- VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
	Defekte Türen zuschieben (Gewicht) => Überbelastung, Einklemmen / Quetschen	8b / 3a	Ergonomie, Unterstützung holen Kennzeichnen, Absperren	1.-3. Lj	üK 1 – 1- Lj		Hebe richtig – trage richtig (Suva BS 44018) Schulungen und Instruktionen Betriebsspezifische Regle- mente, Checklisten und Vor- gaben	bis üK 1 und VeA iB		nach üK 1 und NeA iB
3.3 Das Fahrzeug evakuieren und sichern	Umgang mit Strom (Stromabnehmer am Trolleybus, Fahrleitung hängt herunter)	4e	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich und die Fahrgäste Wissen, wo selber handeln und wo nicht Zuständige Stellen, Fachdienste informieren Erdungen nur durch ausgebildete Fachdienste	2.-3. Lj	üK 4b – 3. Lj	2. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit Betriebsspezifische Regle- mente, Checklisten und Vor- gaben	VeA iB	NeA iB	
	Bewegen im Gleisfeld und im Strassenraum	12a	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich und die Fahrgäste Wissen, wo selber handeln und wo nicht Sichern und Kennzeichnen des Fahrzeuges Absicherung Arbeitsumfeld	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj	2. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	

			Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich und Strassenraum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warmausrüstung				Betriebspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben 10 Tipps gegen Sturzunfälle Suva-BS STOP Risk Zehn Sicherheitsregeln für die Eisenbahnbranche, Regel 9 Suva 84071			
3.4 Fahrzeuge auf Sicherheit überprüfen, Fahrbereitschaft erstellen	Umgang mit Strom	4e	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich und die Fahrgäste Wissen, wo selber handeln und wo nicht Zuständige Stellen, Fachdienste informieren	2.-3. Lj	üK 4b – 3. Lj		Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit Betriebspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben	VeA iB	NeA iB	
	Bewegen im Gleisfeld	12a	Erkennen von Gefahren und Gefährdung für sich Wissen, wo selber handeln und wo nicht Sichern und Kennzeichnen des Fahrzeuges Absicherung Arbeitsumfeld Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich und Strassenraum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warmausrüstung	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj	1. Lj	Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Gleisbereich - Ich schütze mich (BS SBB 952-61-71) - FDV 300.8: Arbeitssicherheit Betriebspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben 10 Tipps gegen Sturzunfälle Suva-BS STOP Risk Zehn Sicherheitsregeln für die Eisenbahnbranche, Regel 9 Suva 84071	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
3.7. Arbeiten bei Dienstschluss im Rahmen der Zugbegleitung durchführen	Umgang mit /Verunreinigungen im Fahrzeug (nur Meldepflicht) Umgang mit Beschädigungen am Fahrzeug (Glasscherben) Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gegenständen (spitzige Gegenstände, Scherben, Spritzen, Abfall etc, die in Fahrzeugen herumliegen (WC))	7a	Erkennen von gefährlichen Gegenständen, Gefahrgut, gefährlichen Stoffen und Verunreinigungen (z.B. Flusssäure, Spritzen, Scherben) An zuständige Stellen melden Kennzeichnen, Absperren Handschuhe gegen Schnitt- und Stichverletzungen Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warmausrüstung	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj		Betriebspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben Schulungen und Instruktionen	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
4.2. Kundinnen und Kunden vor und während der Fahrt betreuen (Belastende Kundenkontakte)	Eskalation im Kontakt mit Kundinnen und Kunden, Hineingeraten in eine Eskalation Bedrohungen und Übergriffe durch Fahrgäste auf Fahrpersonal, körperlich oder mit Gegenständen, Waffen (z.B. Laserpointer, Pfefferspray , Flaschen, ...)	10d	Erkennen von Bedrohungen und (potentiell) bedrohlichen Situationen Prävention und Verhalten vor, während und nach dem Ereignis Meldung, Meldeweg Care-Prozess	1.-3. Lj	üK 2 – 1. Lj	1.- 3. Lj	Betriebspezifische Modelle, Instruktionen zu Eigenschutz, Meldeweg und Care-Prozess Keine Einsätze ohne Begleitung bei Stichkontrollen (mind. Zweierteam) Zehn Sicherheitsregeln für die Eisenbahnbranche, Regel 10 Suva 84071	bis üK 2 und VeA iB	nach üK 2 und NeA iB	

	Belastende Kundenkontakte (Randständige aus Fahrzeugen wegweisen müssen) Umgang mit psychischer Belastung nach Erster Hilfeleistung	2a	Care-Prozess	1.-3. Lj	üK 2 – 1. Lj		Betriebsspezifische Modelle, Instruktionen zu Eigenschutz, Meldeweg und Care-Prozess	bis üK 2 und VeA iB		nach üK 2 und NeA iB
	Umgang mit Lasten (z.B. Verladen von Kinderwagen, Reisegepäck, Fahrräder, ...)	3a	Ergonomie		üK 1 – 1. Lj	1. Lj	Hebe richtig – trage richtig (Suva BS 44018) Betriebsspezifische Instruktionen	bis üK 1 und VeA iB		nach üK 1 und NeA iB
	Umgang mit Mobilift (Ein- und Aussteigen)	8a	Korrekte Handhabung schulen (Einklemmen, quetschen, neben Perronkante absetzen)	1.-2. Lj	üK 1 – 1. Lj		Betriebsanleitung	bis üK 1 und VeA iB		nach üK 1 und NeA iB
4.3. Kundenbetreuung während eines Ereignisses oder bei betrieblichen Abweichungen sicherstellen	Panikreaktion während einer Evakuierung oder in blockiertem Fahrzeug ohne Evakuierungsmöglichkeit Engpässe bei Abtransport nach einem Grossevent	2a	Erkennen von Bedrohungen und (potentiell) bedrohlichen Situationen Prävention Eigenschutz und richtiges Verhalten vor, während und nach dem Ereignis Meldung, Meldeweg Unterstützungsmöglichkeiten kennen und anfordern Care-Prozess	1.-3. Lj	üK 2 – 1. Lj		Betriebsspezifische Modelle, Instruktionen zu Eigenschutz, Meldeweg und Care-Prozess Zusätzliche BGST-zertifizierte Sicherheitskräfte nach Bedarf (Grossanlässe)	bis üK 2 und VeA iB		nach üK 2 und NeA iB
	Gefahren durch den Strassenverkehr bei ausserordentlichen Situationen bei überfüllten Haltestellen oder durch ausserordentliche Betriebszustände (z.B. Baustellen)	12a	Absicherung Arbeitsumfeld Sicherheitsregeln bei Arbeiten im Strassenraum Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Warnausrüstung	1.-3. Lj	üK 1 & 4b – 1. & 3. Lj		Betriebsspezifische Reglemente, Checklisten und Vorgaben	bis üK 1 und VeA iB	nach üK 1 und NeA iB	
	Umgang mit Stress und psychische Belastungen durch Ereignisse (Unfälle mit Menschen, Tieren, Fahrzeugen)	2a	Care- Prozess	1.-3. Lj	üK 2 – 1. Lj		Betriebsspezifische Modelle, Instruktionen zu Eigenschutz, Meldeweg und Care-Prozess	bis üK 2 und VeA iB	nach üK 2 und NeA iB	
1.5 Bei einem geplanten Ereignis die Koordination des Personaleinsatzes auf dem Bahnhof oder der Haltestelle vornehmen	Engpässe bei Abtransport nach einem Grossevent Umgang mit Stress und psychischen Belastungen	2a	Erkennen von potentiell gefährlichen Situationen und sicheres Verhalten / Bewegen in grossen Menschenmengen Prävention, Eigenschutz Care-Prozess	1.-3. Lj	üK 2 – 1. Lj		Betriebsspezifische Modelle, Instruktionen Keine Einsätze ohne Begleitung (mind. Zweierteam) Meldeweg und Care-Prozess	bis üK2 und VeA iB		nach üK 2 und NeA iB

Legende: üK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; Lj.: Lehrjahr; VeA: Vor erfolgter Ausbildung; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; VeA iB: Vor erfolgter Ausbildung im Betrieb; NeA iB: nach erfolgter Ausbildung im Betrieb, BS: Broschüre; FDV: Fahrdienstvorschriften; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einem Spezialist der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bern, 24. März 2017

Verband öffentlicher Verkehr, VöV

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

gezeichnet

gezeichnet

Joye, Michel, Präsident VöV

Stückelberger, Ueli, Direktor VöV

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 22. Februar 2017 genehmigt.

Bern, 24. März 2017

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

gezeichnet

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten

Erklärungen zum Ausfüllen der Tabellen

Die Nummern und Buchstaben entsprechen der CHECKLISTE des SECO.

In der CHECKLISTE des SECO werden die gefährlichen Arbeiten ausführlich beschrieben und aus der WBF-Verordnung (SR 822.115.2) und dem Anhang I zur EKAS-Richtlinie 6508 übernommen.

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten

Aufgrund der **Handlungskompetenzen** der Bildungsverordnung und des Bildungsplans sind im Betrieb verschiedene gefährliche Arbeiten unentbehrlich.
Beispiel: Bedienen von Drehmaschinen

Aufgrund der **gefährlichen Arbeiten** entstehen Gefahren für Lernende. Diese werden anhand des Bildungsplans analysiert und aufgelistet. Sie konkretisieren die **gefährlichen Arbeiten** für den jeweiligen Beruf.
Beispiel: Getroffen werden von Gegenständen.

Die Gefahren betreffen die in der Bildungsverordnung definierten **Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten**. Die entsprechenden Nummern und Buchstaben sind oben gemäss der SECO CHECKLISTE definiert.

Um den entstehenden **Gefahren** zu begegnen sind Lernende entsprechend auszubilden. Zu jeder **Gefahr** sind die erforderliche Ausbildungsinhalte aufzuführen. Referenzierte Dokumente stehen allen Lehrbetrieben kostenlos zur Verfügung.
Beispiel: Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe, Kapitel „Vorschriften zur Arbeitssicherheit“

Die Berufsbildner/innen stellen die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Lernenden mit den **begleitenden Massnahmen** sicher. Sie umfassen Schulung /Ausbildung, Anleitung und Überwachung.

Die geplante Schulung/ Ausbildung der **Ausbildungsinhalte** ist terminiert. Auf Unterstützung von anderen Lernorten ist hingewiesen.

Die Lernenden sind im Betrieb durch eine Fachkraft anzuleiten. Dabei wird an die Schulung/ Ausbildung angeknüpft.

Die Lernenden werden durch eine Fachkraft im Betrieb überwacht. Später kann evtl. sogar darauf verzichtet werden

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen			Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb			Überwachung der Lernenden		
		Ausnahme	Schulung/Ausbildung der Lernenden		Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden			
			Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Ständig	Periodisch	Ohne		

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis, (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.